

Der nachfolgende Lösungsvorschlag ist NICHT die offizielle Lösung, sondern die persönliche Rechtsauffassung von Herrn RA und StB Johannes Rümelin

Sachverhalt:

Der Sport-Unternehmer Robert Rundlich (R.R.) verstarb am 31.01.2006 bei einem Testsprung mit einem neuen Bungee-Seil. R.R. hinterließ ein Testament, in welchem er seine Ehefrau Carola Rundlich deshalb zur Alleinerbin einsetzte, weil diese sonst – mangels entsprechender Altersabsicherung – unversorgt bliebe. Sein einziger Sohn Hans Rundlich wurde in dem Testament ausdrücklich von der Erbfolge ausgeschlossen. Carola Rundlich hat das Erbe angenommen. Hans Rundlich erwägt, seine Mutter im Hinblick auf Pflichtteilsrechte in Anspruch zu nehmen.

A. Immobilie Mögling

Ein Jahr vor seinem Tod hatte R.R. von seinem Nachbarn Heinrich Alt (geh. 05.05.1943) mit notariellem Vertrag vom 27.01.2005 ein unbebautes Grundstück in Mögling, Bisamstraße 4, erworben. In der Absicht, sich nach und nach aus dem Geschäftsbetrieb zurückzuziehen, errichtete R.R. auf diesem Grundstück ein Zweifamilienhaus für sich selbst zum Wohnen und als Renditeanlage für das Alter. Carola Rundlich, welche früher als angestellte Architektin tätig war, übernahm - um Kosten zu sparen - die Bauaufsicht gegen eine Pauschale von 10.000 € diese Summe ist auch für die Tätigkeit angemessen.

Heinrich Alt erhielt als Gegenleistung für das 1.000 qm große Grundstück einen Betrag von 1.000.000 € sowie eine Leibrentenzahlung von 700 € pro Monat beginnend am 01.02.2005.

Auf Betreiben von R.R. wurde in der notariellen Urkunde noch Folgendes geregelt:

„Die Verpflichtung zur Zahlung der im Voraus zahlbaren Leibrente beginnt am 01.02.2005 und erlischt spätestens am 28.02.2022, d. h. der Verkäufer Heinrich Alt hat ab 01.03.2022 keinen Anspruch auf Zahlung der Leibrente. Die Leibrente ist unvererblich“.

R.R. wurde am 28.02.2005 in das Grundbuch eingetragen.

Im Zusammenhang mit der Baugenehmigung sah sich R.R. - im Rahmen der Erweiterung der örtlichen Grünanlagen der Stadt Mögling – veranlasst, am 20.04.2005 eine Teilfläche von 10 qm zum symbolischen Preis von 10 € an die Stadt Mögling zu verkaufen. Die diesbezügliche Eintragung im Grundbuch erfolgte im Mai 2005. Sämtliche Hinweise des R.R. gegenüber der Stadt darauf, dass der Bodenrichtwert vom Gutachterausschuss der Stadt Mögling zum 01.01.1996 auf 2000 DM festgestellt worden wäre, halfen nichts.

Am 01.05.2005 begannen die Bauarbeiten, und das Zweifamilienhaus wurde am 25.09.2005 fertig gestellt. Es enthielt zwei Wohnungen mit je 96 qm Wohnfläche.

Das Erdgeschoss bewohnte R.R. selbst, während der erste Stock an seine Nichte Johanna für monatlich 12 €/qm zzgl. 1,50 € Heizkostenpauschale/qm, und 1 € Wannwasserpauschale/gm vermietet war.

Die monatliche ortsübliche Miete lag am Todestag bei 10 €/qm nebst 1 € Heizkostenpauschale/qm und 0,50 € Warmwasserpauschale/qm.

R.R. hat alle Baurechnungen - außer derjenigen von seiner Ehefrau im Zusammenhang mit dem Bauobjekt bezahlt, da die Ehefrau noch keine Rechnung erstellt hat.

Kernstück des neuen Wohnzimmers war eine große Ledergarnitur, welche R.R. für 15.000 € passend zur Wohnung kaufte. Diese war am Todestag geliefert, aber noch nicht bezahlt. Durch die Ledergarnitur erhöhte sich der Wert des Hausrates auf 60.000 €

In Erwartung einer hohen Erbschaftsteuerschuld verkaufte Carola das Haus bereits am 20.03.2006 für 1.700.000 € nachdem ein von ihr unmittelbar nach dem Todesfall in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten ergab, dass das Haus ca. 1.700.000 € wert sei. Der Sachverständige ging dabei davon aus, dass das Gebäude mittlerweile ca. 900.000 € Wert habe und das Grundstück 800.000 € wert sei.

B. Die GmbH-Beteiligung

R.R war seit 1995 zu 10% an der Super-Seil GmbH beteiligt. Diese ist eine handwerklich tätige GmbH mit mehreren Mitarbeitern. Die übrigen Anteile werden von den branchenfremden Gesellschaftern Heckler (55%) und Koch (35%) gehalten. Die Super-Seil GmbH hat ein Stammkapital von 500.000 €

Die GmbH hatte in der Bilanz zum 31.12.2002 einen Firmenwert von 3000 € ausgewiesen. Auf diesen Firmenwert wurde im Jahr 2003 eine AfA von 3000 € vorgenommen.

Eine Zwischenbilanz auf den Todestag wurde nicht erstellt. die dargestellten Buchwerte ergeben sich aus der Steuerbilanz. Aus dieser Bilanz zum 31.12.2005 ergibt sich nach der Saldierung von Aktiv- und Passivposten ein Wert des Betriebsvermögens von 2.006.000 €

Zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.01.2006 hat die GmbH für 20.000 € Aktien eines bekannten börsennotierten Seilherstellers gekauft, welche am 31.01.2006 einen Wert von 30.000 € hatten. Weitere Geschäftsvorfälle lagen in diesem Zeitraum nicht vor.

Die steuerliche Situation der GmbH stellt sich wie folgt dar:

Zu versteuerndes Einkommen nach §§ 7, 8 KStG (vor Abzug von Steuern):

2003 = 176.000 €

2004 = 136.000 €

2005 = 76.000 €

C. Die KG-Beteiligung

R.R. war zu 60% an der Hop und Jump Bungee KG in Nürnberg beteiligt, welche das Bungeespringen zu ihrem primären Geschäftszweck gemacht hat. Die KG ist vollständig zum Vorsteuerabzug berechtigt und ermittelt ihren Gewinn gem. § 5 EStG und fertigt ihre Abschlüsse zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Die KG hat hohe Prozessrückstellungen wegen mehrerer rechtshängiger Schadensersatz- und Schmerzensgeldverfahren unzufriedener Kunden.

R.R. ist zu 60% als Kommanditist an der KG beteiligt, während die beiden Komplementärgesellschafter Hopp und Jump zu je 20% beteiligt sind.

Im Gesellschaftsvertrag ist geregelt, dass die Gesellschaft mit den Erben fortgeführt wird. Am 31.12.2005 hat die Gesellschaft folgende steuerliche Bilanz erstellt:

Bilanz			
Grundstück Seilweg	400.000 €	Prozessrückstellungen	580.000 €
Gebäude Seilweg	250.000 €	6b-Rücklage	40.000 €
Wertpapiere	70.000 €	übrige Verbindlichkeiten	70.000 €
Bargeld	10.000 €	Kapital Jump	15.000 €
übrige Aktiva	60.000 €	Kapital R.R.	65.000 €
		Kapital Hop	20.000 €
	790.000 €		790.000 €

Das Gebäude Seilweg:

Bei dem Gebäude „Seilweg“ handelt es sich um ein schon älteres, bereits abgeschriebenes Ausbildungszentrum für Bungeespringer mit angebautem Lagerraum für diverse Übungsmaterialien. Das zuständige Finanzamt in Nürnberg hat die Liegenschaft mit einem Grundbesitzwert von 1.600.000 € bewertet.

Die Wertpapiere

Die Wertpapiere sind Aktien des Bungeeseil-Herstellers Elastic-AG, welche im Jahr 2004 zum Komplettpreis (mit allen dazugehörigen Aufwendungen) von 100 € pro Aktie erworben wurden. Am Todestag wurden die Aktien an der Börse zum Preis von 170 € pro Stück nach Abzug von korrespondierenden Aufwendungen gehandelt; am 31.12.2005 wurden die Aktien an der Börse zum Kurs von 173 € pro Stück nach Abzug von korrespondierenden Aufwendungen gehandelt. Wegen der günstigen Ertragsaussichten hat die Gesellschaft im Januar 2006 noch weitere 100 Stück dieser Aktien ebenfalls zum Komplettpreis von 120 € pro Stück erworben und sofort bezahlt.

Weitere bilanzrelevante Geschäfte und Maßnahmen hat die Gesellschaft im Januar 2006 (Geschäftsflaute) nicht vorgenommen.

D. Die Lebensversicherung

R.R hatte bei der Allfinanz-Versicherung eine Lebensversicherung über 1.000.000 € abgeschlossen. Als Begünstigten hat er seine Ehefrau Carola eingesetzt.

Aufgabe:

Ermitteln Sie die zutreffende festzusetzende Erbschaftsteuer für Carola Rundlich, falls Hans Rundlich seinen Pflichtteilsanspruch nicht geltend gemacht hat, aber sich auch weigert, eine entsprechende Verzichtserklärung abzugeben.

Gehen Sie dabei auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein. (1 Euro= 1.95583 DM)

Selbst ermittelte Beträge sind ggf. auf zwei Nachkommastellen zu runden. Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Angabe der maßgebenden Vorschriften.

Hinweis: die hier vorgenommene Auspunkung wurde von uns erstellt und entspricht der Auspunkung, die wir bei diesen Sachverhalten im Rahmen der Erstellung von Übungsklausuren vorgenommen hätten.

Sachliche Steuerpflicht

Mit dem Tod des Robert Rundlich (R.R.) am 31.01.2006 wurde seine Ehefrau Carola Rundlich aufgrund des Testaments gem. §§ 1922 Abs. 1, 1937, 2064 ff. und §§ 2229 ff. BGB **Alleinerbin** und somit dessen Gesamtrechtsnachfolgerin (§ 1922 Abs. 1 BGB) durch Erbanfall.

Der vorgenannte Erwerb unterliegt daher als Erwerb von Todes wegen der sachlichen Steuerpflicht des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. ErbStG.

Aufgrund der Begünstigung der **Lebensversicherung** zu Gunsten seiner Ehefrau erwirbt diese unmittelbar den Anspruch auf Auszahlung der Lebensversicherung. Bei einer Lebensversicherung handelt es sich um einen echten Vertrag zugunsten Dritter nach § 328 Abs. 1 i.V.m. § 330, 331 BGB und § 166 Abs. 2 VVG. Der Auszahlungsanspruch fällt daher nicht in die Erbmasse.

Die sachliche Steuerpflicht begründet sich daher auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG.

Persönliche Steuerpflicht

Da der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes in Mögling wohnte (vgl. § 8 AO), also Inländer i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a ErbStG war, unterliegt gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 ErbStG der gesamte in- und ausländische Vermögensanfall der unbeschränkten ErbSt-Pflicht.

Steuerentstehung, Bewertungszeitpunkt, Steuerklasse, Steuerschuldner

Die Steuer entsteht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG mit dem Tod des R.R., also am 31.01.2006. Dieser Zeitpunkt ist für die Erwerbe von Todes wegen gem. § 11 ErbStG grundsätzlich auch der Bewertungsstichtag.

Der Erwerb unterliegt bei der Ehefrau gem. § 15 Abs. 1 Steuerklasse I Nr. 1 ErbStG der Stkl. I. Die Erwerberin ist gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG Steuerschuldnerin.

Wertermittlung

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit er nicht steuerfrei ist. In den Fällen des § 3 ErbStG ist die Bereicherung unter Maßgabe des § 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG zu ermitteln. Vermögen, das zu dem Erbvorgang gehört ist im Einzelnen:

A) Immobilie Mögling

Der **Wert des Zweifamilienhauses** ist gem. § 12 Abs. 3 ErbStG i.V.m. §§ 138 ff. BewG mit dem **gesondert festzustellenden Grundstückswert nach den tatsächlichen Verhältnissen im Besteuerungszeitpunkt** (31.01.2006, vgl. §§ 9 Nr. 1 und 11 ErbStG) und den Wertverhältnissen vom 01.01.1996 anzusetzen (§§ 138 Abs. 3 bis 5 BewG), da der Besteuerungszeitpunkt noch vor dem 01.01.2007 liegt (vgl. § 158 Abs. 1 BewG).

Zur **wirtschaftlichen Einheit** (vgl. § 2 BewG) gehört gem. §§ 138 Abs. 3 i.V.m. 68 Abs. 1 Nr. 1 BewG, 70 BewG und § 19 BewG das **Zweifamilienhaus**.

Der Grundstückswert wird gem. § 138 Abs. 5 BewG vom **Lagefinanzamt** (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 AO) gesondert festgestellt (R 124 Abs. 1 ErbStR). Für diese Feststellung gelten gem. § 138 Abs. 5 Satz 3 BewG die Vorschriften der AO über die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes sinngemäß (vgl. auch R 124 Abs. 2 Satz 1 ErbStR). Aus diesem Grund sind die §§ 179-183 AO entsprechend anwendbar. Der Feststellungsbescheid ist ein Grundlagenbescheid; das für die Festsetzung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt ist an das Ergebnis der Bedarfsbewertung gebunden (§ 182 AO; siehe auch § 175 Abs. 1 Nr. 1, § 171 Abs. 10 und § 351 Abs. 2 AO).

Das **bebaute Grundstück** (§§ 146 Abs. 1 i.V.m. § 145 Abs. 1 BewG) ist abweichend vom gemeinen Wert mit einem nach § 146 Abs. 2 bis 7 BewG zu ermittelnden typisierenden Wert zu bewerten.

Der Wert ist dabei gem. § 146 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BewG das 12,5fache der im Besteuerungszeitpunkt anzusetzenden Jahresmiete bzw. üblichen Miete, vermindert um die Wertminderung wegen des Alters des Gebäudes.

Dabei ist Jahresmiete gem. § 146 Abs. 2 Satz 2 BewG das Gesamtentgelt, das die Mieterin für die Nutzung des bebauten Grundstückes aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für den Zeitraum von zwölf Monaten zu zahlen hat. In die Jahresmiete sind gem. § 146 Abs. 2 Satz 3 BewG die Betriebskosten für Heizung und Warmwasser nicht einzubeziehen (R 168 Abs. 1 ErbStR).

An die Stelle der Jahresmiete tritt gem. § 146 Abs. 3 Satz 1 BewG die übliche Miete für solche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die u.a. vom Eigentümer selbst genutzt oder an Angehörige (§ 15 AO) vermietet wurden. Da das Erdgeschoss durch den Erblasser selbst genutzt und der erste Stock durch die Nichte Johanna, als Angehörige i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 4 AO vermietet wurde, ist die übliche Miete in Ansatz zu bringen (vgl. auch R 171 Abs. 1 ErbStR). Auch hierbei bleiben gem. § 146 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 BewG die Betriebskosten außen vor.

Der **Ausgangswert** gem. § 146 Abs. 2 BewG beläuft sich daher aufgrund des maßgeblichen Vervielfältigers auf (12,5 x 96 m² x 10 €/ m² x 2 Wohnungen x 12 Monate =) 288.000 €

Die Wertminderung wegen Alters des Gebäudes beträgt gem. § 146 Abs. 4 Satz 1 BewG für jedes Jahr, das seit Bezugsfertigkeit des Gebäudes bis zum Besteuerungszeitpunkt vollendet worden ist, 0,5%, höchstens jedoch 25% des Ausgangswertes. Nach R 174 Abs. 1 Satz 2 ErbStR bestehen keine Bedenken zugunsten des Steuerpflichtigen als Bezugsfertigkeit den 01.01.2005 anzunehmen. Der Altersabschlag beläuft sich daher auf den Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2005 (1 Jahr) und beträgt (0,5% x 288.000 €) ./ 1.440 €

Wert nach Anwendung der §§ 146 Abs. 1 bis 4 BewG 286.560 €

Da das Zweifamilienhaus ausschließlich Wohnzwecken dient, und nicht mehr als zwei Wohnungen hat, erfolgt gem. § 146 Abs. 5 BewG auf diesen Wert ein **Zuschlag in Höhe von 20%** + 57.312 €

Grundstückswert nach Anwendung der §§ 146 Abs. 1 bis 5 BewG **343.872 €**

1

1

Der nach §§ 146 Abs. 2 bis 5 BewG ermittelte Grundstückswert darf nicht geringer sein als der Wert, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück anzusetzen wäre (**Mindestwert; § 146 Abs. 6 i.V.m. § 145 Abs. 3 BewG**; R 176 Abs. 1 ErbStR). Da bereits der Erblasser zu Lebzeiten eine Teilfläche von 10 m² an die Stadt „verkaufte“ beläuft sich der Bodenwert grundsätzlich auf (2.000 DM / 1,95583 = 1022,58 € dh. 80% x 1.022,52 €/m² x 990m²=)

809.883 € 1

Im Hinblick auf § 145 Abs. 3 Satz 3 BewG kann der Steuerpflichtige jedoch dem Finanzamt gegenüber mittels eines Sachverständigengutachtens einen niedrigeren gemeinen Wert für den Bodenwert nachweisen (vgl. auch R 176 Abs. 3 Satz 1 und R 163 Abs. 1 ErbStR). Der Sachverständige ging in seinem Wertgutachten von einem Bodenwert in Höhe von 800.000 € aus. Da dieser höher ist als der Wert nach § 146 Abs. 2 bis 5 BewG ist dieser anzusetzen, zumal darüber hinaus ein niedriger gemeiner Wert für das gesamte Grundstück inkl. Gebäude im Hinblick auf § 146 Abs. 7 BewG nicht in Frage kommt, da sowohl das Verkehrswertgutachten, als auch der zeitnahe Verkaufspreis (Vgl. § 177 Abs. 1 und 2 ErbStR) mit 1,7 Mio. € höher sind, als der Mindestwert nach § 146 Abs. 6 BewG.

Der Grundbesitzwert beläuft sich auch unter Berücksichtigung des **§ 139 BewG** daher auf

800.000 € 1

Gesonderte Feststellungen nach § 138 Abs. 5 BewG somit:

Wert:	(§ 138 Abs. 5 Satz 1 BewG)	800.000 €	
Art:	(§ 138 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BewG)	bebautes Grundstück, Grundvermögen (kein Betriebsgrundstück)	1
Zurechnung:	(§ 138 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BewG)	Carola Rundlich	

Hinweis: Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich ab dem 01.01.2007 die Feststellung nach § 151 BewG richtet und das Problem des doppelten Verkehrswertnachweises nicht mehr stellt.

B.) Die GmbH-Beteiligung

Der Wert der GmbH-Anteile an der Super-Seil GmbH ist gem. **§ 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 11 BewG** ergebenden Wert im Besteuerungszeitpunkt zu ermitteln. Da es für GmbH-Anteile keinen Börsenkurs gibt, scheidet eine Anteilsbewertung nach § 11 Abs. 1 BewG aus. Vielmehr sind die GmbH-Anteile gem. **§ 11 Abs. 2 Satz 1 BewG mit dem gemeinen Wert** anzusetzen. Da vorliegend auch keine Verkäufe, die weniger als ein Jahr zurückliegen, vorhanden sind, scheidet eine Anteilsbewertung gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 HS 1 BewG ebenfalls aus. Der Wert der GmbH-Anteile ist daher **gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 HS 2 BewG unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen**. Im Hinblick auf § 12 Abs. 2 Satz 1 ErbStG wird das Vermögen mit dem Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer angesetzt. Der Wert ist gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 ErbStG nach den Grundsätzen der § 12 Abs. 5 und 6 ErbStG zu ermitteln. Dabei sind jedoch gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 ErbStG der Geschäfts- oder Firmenwert und die Werte von firmenwertähnlichen Wirtschaftsgütern nicht in die Ermittlung einzubeziehen.

Diese Schätzung erfolgt somit in zwei Stufen. Zunächst ist der Vermögenswert nach R 98 ErbStR und sodann der Ertragsvomhundertsatz nach R 99 ErbStR zu ermitteln. Der hieraus gewonnene Wert ist nach R 100 ErbStG zu einem gemeinen Wert zusammenzufassen. 1

a) Vermögenswert (R 98 ErbStR)

Entsteht die Steuer - wie hier - zu einem Zeitpunkt, der nicht mit dem Schluss des Wirtschaftsjahrs übereinstimmt, auf das die Kapitalgesellschaft einen regelmäßigen jährlichen Abschluss macht, und erstellt die Kapitalgesellschaft keinen Zwischenabschluss, der den Grundsätzen der Bilanzkontinuität entspricht, kann aus Vereinfachungsgründen der **Wert des Vermögens der Kapitalgesellschaft zum Besteuerungszeitpunkt** aus der auf den Schluss des letzten vor dem Besteuerungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahrs erstellten Steuerbilanz nach R 98 Abs. 2 ErbStR abgeleitet werden. Im Rahmen dieser Wertermittlung sind die oben dargestellten Wertermittlungsgrundsätze des § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 ErbStG zu beachten.

Dabei sind u.a. zum Betriebsvermögen gehörende **Wertpapiere** an inländischen Kapitalgesellschaften gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 ErbStG und § 11 Abs. 1 BewG mit dem **Kurswert im Besteuerungszeitpunkt** anzusetzen. 1

Darüber hinaus ist der **Kaufpreis für die Aktien** gem. R 99 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ErbStR in Höhe von 20.000 € in **Abzug** zu bringen.

Da der **Firmenwert** bereits im Jahr 2003 vollständig abgeschrieben war, ergeben sich diesbezüglich auch unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 Satz 3 ErbStG **keine Änderungen**. 1

Das maßgebliche Vermögen der GmbH ermittelt sich demnach wie folgt:

Betriebsvermögen zum 31.12.2005	2.006.000 €
+ Aktien (§ 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 3 ErbStG und § 11 Abs. 1 BewG)	+ 30.000 €
./. Kaufpreis Aktien, R 98 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ErbStR	<u>./. 20.000 €</u>
Betriebsvermögen zum Besteuerungszeitpunkt	2.016.000 €
Der Vermögenswert beläuft sich nach R 98 Abs. 1 bis 4 ErbStR daher auf	
2.016.000 € x 100 / 500.000 € (Stammkapital)	403,20 %

1

b) Ertragshundertsatz (R 99 ErbStR)

Bei der Anteilsbewertung kommt es für die Ertragsaussicht auf den voraussichtlichen künftigen Jahresertrag an. Für die Schätzung dieses Jahresertrags bietet der in der Vergangenheit tatsächlich erzielte, nach **R 99 Abs. 3 ErbStR gewichtete Durchschnittsertrag** eine wichtige Beurteilungsgrundlage. Er ist möglichst aus den Betriebsergebnissen der letzten drei vor dem Besteuerungszeitpunkt abgelaufenen Wirtschaftsjahre herzuleiten. Auszugehen ist dabei vom jeweiligen zu versteuernden Einkommen (z.v.E.) nach §§ 7 und 8 KStG. Dem jeweiligen z.v.E. ist gem. R 99 Abs. 1 Nr. 1b ErbStR die Abschreibung auf den Firmenwert wieder hinzuzurechnen und im Hinblick auf R 99 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c ErbStR die nicht abziehbaren Betriebsausgaben, wie der Solidaritätszuschlag und die tatsächlich veranlagte Körperschaftsteuer in Abzug zu bringen.

Da im Hinblick auf § 34 Abs. 11a KStG der Körperschaftsteuersatz im Jahr 2003 sich auf 26,5% belief, ergibt sich demnach folgendes:

	2003	2004	2005
z.v.E. i.S.v. §§ 7,8 KStG	176.000,00 €	136.000,00 €	76.000,00 €
AfA Firmenwert	3.000,00 €		
Körperschaftsteuer (26,5% bzw. 25 %)	./. 46.640,00 €	./. 34.000,00 €	19.000,00 €
5,5 % Solidaritätszuschlag	./. 2.565,20 €	./. 1.870,00 €	1.045,00 €
Betriebsergebnisse	129.794,80 €	100.130,00 €	55.955,00 €
Gewichtung gem. R 99 Abs. 3 ErbStR	1	2	3
	129.794,80 €	200.260,00 €	167.865,00 €
Summe			497.919,80 €
Durchschnittsertrag:			82.986,63 €
Der Ertragshundertsatz beträgt gem. R 99 Abs. 4 ErbStR daher 82.986,63 € x 100 / 500.000 €(Stammkapital)::			16,60%

3

1

Anmerkung: Im Hinblick darauf, dass sich das Flutopfer des § 34 Abs. 11a KStG nicht mehr wiederholen wird, ist es m.E. nicht zu beanstanden, wenn eine Lösung abweichend von der ErbStR für alle drei Jahre mit 25% dargestellt wird. Dies setzt jedoch m.E. eine entsprechende Begründung voraus. In diesem Fall ergibt sich folgendes:

	2003	2004	2005
z.v.E. i.S.v. §§ 7,8 KStG	176.000,00 €	136.000,00 €	76.000,00 €
AfA Firmenwert	3.000,00 €		
Körperschaftsteuer (25 %)	./. 44.000,00 €	./. 34.000,00 €	./. 19.000,00 €
5,5 % Solidaritätszuschlag	./. 2.420,00 €	./. 1.870,00 €	./. 1.045,00 €
Betriebsergebnisse	132.580,00 €	100.130,00 €	55.955,00 €
Gewichtung gem. R 99 Abs. 3 ErbStR	1	2	3
	132.580,00 €	200.260,00 €	167.865,00 €
Summe			500.705,00 €
Durchschnittsertrag:			83.450,83 €
Ertragshundertsatz gem. R 99 Abs. 4 ErbStR somit:			16,69%

c) Gemeiner Wert (R 100 Abs. 1 und 2 ErbStR)

	Jahr 2003 mit 26,5 %	Jahr 2003 mit 25%
Vermögenswert	403,20 %	403,20 %
+ 5fache des Ertragshundertsatzes	<u>83,45 %</u>	<u>83,00 %</u>
Zwischensumme	486,65 %	486,20 %
(vorläufiger) Gemeiner Wert (68%)	330,92 %	330,62 %

oder kurz:

gemeiner Wert: $0,68 \times (403,20 \% + 5 \times 16,69\%) =$	330,92 %
bzw.: $0,68 \times (403,20 \% + 5 \times 16,60 \% =)$	330,62 %

d) Prüfung von R 100 Abs. 3 und 4 ErbStR und R 101 ErbStR (Abschläge wegen geringer Rendite und fehlendem Einfluss auf die Geschäftsführung)

	Jahr 2003 mit 26,5 %	Jahr 2003 mit 25%
(vorläufiger) Gemeiner Wert (68%)	330,92 %	330,62 %

Da das Verhältnis zwischen Ertragswert und Vermögenswert ($16,60 \% \times 100/403,20 \% =$) mit 4,12% bzw. mit ($16,69 \% \times 100 / 403,20\% =$) mit 4,14 % unter 4,5 % liegt, ist gem. R 100 Abs. 3 ErbStR ein Abschlag in Höhe von 3 % vorzunehmen. Der Abschlag beträgt somit:

./ 9,93 % ./ 9,92 %

Ansatz vorbehaltlich des R 101 ErbStR daher

320,99 % 320,70 %

1

Gewährt der Besitz von Anteilen an Kapitalgesellschaften **keinen Einfluss auf die Geschäftsführung**, ist dies bei der Ermittlung des gemeinen Werts dieser Anteile mit Hilfe eines **Abschlages in Höhe von 10 % gem. R 101 Abs. 1 und Abs. 8 ErbStR** zu berücksichtigen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, kann nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falls beurteilt werden. Fehlender Einfluss auf die Geschäftsführung kann in der Regel nicht nur bei einem GmbH-Anteilsbesitz unter 10 % gem. R 101 Abs. 1 Nr. 1 ErbStR, sondern gem. § 101 Abs. 1 Nr. 2 ErbStR auch dann angenommen werden, wenn der GmbH-Anteilsbesitz zwischen 10 % und 25% des Stammkapitals liegt und ein anderer Gesellschafter eine Beteiligung von mehr als 50% hat. Da der branchenfremde Mitgesellschafter Heckler eine Beteiligung von 55% des Stammkapitals inne hat, vermittelt der vererbte GmbH-Anteil von 10% keinen Einfluss auf die Geschäftsführung. Der Abschlag beziffert sich daher

./ 32,10 % ./ 32,07 %

Ansatz demnach

288,89 % 288,63%

0,5

bzw. gem. (unabhängig welche Rechtsauffassung vertreten wird) **R 100 Abs. 1**

Satz 7 ErbStR mit

288 %

bzw. mit (288 % von 500.000 € x 10 % =)

144.000 €

zu bewerten.

Die Begünstigungen nach **§ 13a Abs. 1 und 2 ErbStG** können vorliegend **nicht berücksichtigt** werden, da der Erblasser nicht zu mehr als 25 % unmittelbar an der GmbH beteiligt war (vgl. § 13a Abs. 4 Nr. 3 ErbStG).

Anmerkung: Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für Erwerbe nach dem 31.12.2006 hier eine Feststellung nach § 151 Abs. 1 Nr. 3 BewG ergeht.

C.) Jump Bungee KG, Nürnberg

Der Anteil an der Jump Bungee KG in Nürnberg stellt Betriebsvermögen i.S.d. §§ 95, 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG dar, das gem. § 12 Abs. 5 ErbStG mit den Verhältnissen zum Todestag gem. §§ 95-99, 109 Abs. 1 BewG zu bewerten ist. Der Umfang des Betriebsvermögens richtet sich dabei gem. §§ 95 Abs. 1 und 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BewG nach einkommensteuerrechtlichen Vorgaben (**Bestandsidentität**).

Grundsätzlich sind dabei gem. § 109 Abs. 1 BewG die Steuerbilanzwerte anzusetzen (**Bewertungsidentität**).

Betriebsgrundstücke werden allerdings gem. §§ 12 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 ErbStG und § 99 Abs. 3 BewG mit den **Grundbesitzwerten im Besteuerungszeitpunkt** angesetzt. Von dem Grundbesitzwert sind der Grund und Boden, Außenanlagen, darauf befindliche Gebäude und das Zubehör erfasst (vgl. hierzu R 160 Abs. 1, R 164 Abs. 2, R 178 Abs. 3 ErbStR). Das im Alleineigentum der KG stehende Grundstück im Seilweg stellt darüber hinaus auch ein Betriebsgrundstück gem. § 99 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 4 BewG dar.

Die zum Betriebsvermögen gehörenden **Aktien** werden gem. **§ 12 Abs. 5 Satz 3 ErbStG** i.V.m. § 11 Abs. 1 BewG mit dem **Kurswert** im Besteuerungszeitpunkt angesetzt. Da die Aktien gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit den Anschaffungskosten zu bilanzieren sind, wurden am 31.12.2005 Aktien mit einer Stückzahl von 700 Stück (70.000 € / 100 € Anschaffungskosten) bilanziert. Zum Besteuerungszeitpunkt belaufen sich die Aktien demnach auf 800 Stück á 170 €/Stück.

Wie bereits ausgeführt sind die übrigen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter gem. § 109 Abs. 1 BewG mit den Steuerbilanzwerten anzusetzen (sog. verlängerte Maßgeblichkeit).

Schulden und sonstige Abzüge sind nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 BewG ebenfalls mit den Steuerbilanzwerten (vgl. § 109 Abs. 1 BewG) zu berücksichtigen, da sie mit dem Betriebsvermögen i.S.d. BewG in wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Dabei ist die § 6b-Rücklage gem. § 103 Abs. 3 BewG nicht abzugsfähig (vgl. R 118 Abs. 1 ErbStR). Die Prozessrückstellungen sind demgegenüber als ungewisse Verbindlichkeiten (vgl. § 249 Abs. 1 HGB) in der Vermögensaufstellung mit ihrem korrekten Steuerbilanzwert in Abzug zu bringen.

Da auf den Todestag keine Bilanz erstellt worden ist, kann aus Vereinfachungsgründen gem. R 40 Abs. 2 ErbStR die Steuerbilanz vom 31.12.2005 zugrunde gelegt werden, aus der dann die Werte zum Bewertungsstichtag 31.01.2006 gem. R 40 Abs. 2 i.V.m. R 39 Abs. 2 ErbStR (analog) **abzuleiten** sind. Dabei ist lediglich der Kaufpreis für die hinzuerworbenen Aktien in Höhe von 12.000 € gem. R 39 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 ErbStR (analog) in Abzug zu bringen. Demnach ermittelt sich der Wert des Betriebsvermögens wie folgt:

Grundstück Seilweg	Bedarfwert, §§ 12 Abs. 5 Satz 1, Abs. 3 ErbStG und §§ 99 Abs. 3 BewG i.V.m. 145-150 BewG	1.600.000 €
Aktien	Kurswert, § 12 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 BewG	136.000 €
Bargeld	Steuerbilanzwert, § 109 Abs. 1 BewG	10.000 €
übrige Aktiva	Steuerbilanzwert, § 109 Abs. 1 BewG	60.000 €
(vorläufiges) Rohbetriebsvermögen (§ 98a BewG)		1.806.000 €
./. Schulden und sonstige Abzüge (§§ 98a, 103, 109 Abs. 1 BewG)		
Rückstellungen	Steuerbilanzwert, § 103 Abs. 1, § 109 Abs. 1 BewG	580.000 €
§ 6b-Rücklage	kein Abzug wegen § 103 Abs. 3 BewG	- €
übrige Verbindlich.	Steuerbilanzwert, § 103 Abs. 1, § 109 Abs. 1 BewG	70.000 €
(vorläufiges) Betriebsvermögen		1.156.000 €
./. Kaufpreis Aktien (R 39 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 ErbStR)		12.000 €
Betriebsvermögen somit		1.144.000 €

1

Der Wert des Betriebsvermögens der KG ist nach Maßgabe de **§ 97 Abs. 1a BewG** auf die Gesellschafter aufzuteilen.

Da im Rahmen der Bewertung des Gesamtwertes der KG keine Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens i.S.d. § 97 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BewG vorhanden waren, entfällt demnach auch eine Vorwegzurechnung gem. § 97 Abs. 1a Nr. 1 BewG. Nach Anwendung des § 97 Abs. 1a Nr. 1 BewG, sind gem. **§ 97 Abs. 1a Nr. 2 BewG die Kapitalkonten** (einschließlich möglicher Ergänzungsbilanzen) aus der Steuerbilanz der Gesellschaft mit Ausnahme der Kapitalkonten aus den Sonderbilanzen dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zuzurechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es um die **Kapitalkonten** im Besteuerungszeitpunkt geht. Aus diesem Grund sind auch die Kapitalkonten der Gesellschafter bis zum Besteuerungszeitpunkt weiter zu entwickeln. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der einzige Geschäftsvorfall zwischen letztem Bilanzstichtag und Besteuerungszeitpunkt der Aktivtausch bezüglich des Erwerbs der Aktien war. Aus diesem Grund haben sich die Kapitalkonten zwischen dem 31.12.2005 und dem 31.01.2006 nicht geändert. Der nach Berücksichtigung der Vorwegzurechnungen im Sinne der Nummern 1 und 2 des § 97 Abs.1a BewG verbleibende Wert des Betriebsvermögens ist gem. **§ 97 Abs.1a Nr. 3 BewG** nach dem für die Gesellschaft maßgebenden **Gewinnverteilungsschlüssel** auf die Gesellschafter aufzuteilen. Der Restbetrag ist daher auf Hopp und Jump mit jeweils 20 % und auf R.R. mit 60 % aufzuteilen.

Für jeden Gesellschafter ergibt die Summe aus den Vorwegzurechnungen im Sinne der Nummern 1 und 2 des § 97 Abs. 1a BewG und dem anteiligen Unterschiedsbetrag nach § 97 Abs.1a Nr. 3 BewG gem. **§ 97 Abs. 1a Nr. 4 BewG** den Anteil am Wert des Betriebsvermögens.

1

	Gesamt	Hopp und Jump	R.R.
Wert des Betriebsvermögens	1.144.000 €		
./. Vorweg; § 97 Abs. 1a Nr. 1 BewG		- €	- €
./. Kapitalkonten; § 97 Abs. 1a Nr. 2 BewG	100.000 €	35.000 €	65.000 €
Restbetrag; § 97 Abs. 1a Nr. 3 BewG	1.044.000 €	417.600 €	626.400 €
Zurechnung; § 97 Abs.1a Nr. 4 BewG		452.600 €	691.400 €

1

Da es sich um begünstigtes Vermögen gem. § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG handelt und § 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG dem nicht entgegensteht, ist hiervon gem. § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ErbStG ein Freibetrag von 225.000 € abzuziehen und der verbleibende Restbetrag gem. § 13a Abs. 2 ErbStG mit 65 % anzusetzen, zumal die Erbin im Hinblick auf § 131 Abs. 3 Nr. 1, 139 HGB i.V.m. der gesellschaftsrechtlichen Fortsetzungsklausel auch tatsächlich Betriebsvermögen erbt und demnach kein Fall einer Weitergabeverpflichtung im Sinne von § 13a Abs. 3 ErbStG geben ist.

Demnach ergibt sich für den KG-Anteil folgendes:

Wert an der KG	691.400 €
./. Freibetrag gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 ErbStG	<u>./.</u> 225.000 €
Restbetrag	466.400 €
Ansatz mit 65 % gem. § 13a Abs. 2 ErbStG	303.160 €

1

Anmerkung: Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für Erwerbe nach dem 31.12.2006 hier eine Feststellung nach § 151 Abs. 1 Nr. 2 BewG ergeht.

D) Lebensversicherung

Wie bereits oben erwähnt ist der Anspruch aus der Lebensversicherung für die Ehefrau gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG steuerpflichtig. Der Ansatz erfolgt gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 12 Abs. 1 BewG mit dem **Nennwert** im Besteuerungszeitpunkt und beläuft sich auf **1.000.000 €**

E) Hausrat

Der Ansatz des Hausrates erfolgt gem. § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 9 BewG mit dem **gemeinen Wert** in Höhe von 60.000 € zumal die Ledergarnitur am Todestag bereits geliefert und demnach auch gem. § 929 Satz 1 BGB übereignet war, da dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte einer Lieferung unter Eigentumsvorbehalt gem. § 449 Abs. 1 i.V.m. § 158 Abs. 1 BGB entnommen werden kann, der zur Anwendung des § 4 BewG und zum Ansatz eines Sachleistungsanspruches geführt hätte. Der Hausrat bleibt jedoch im Hinblick auf den Freibetrag des § 13 Abs. 1 Nr. 1a ErbStG in Höhe von 41.000 € steuerfrei. Ansatz des Hausrates daher mit (60.000 €./.

1,5

41.000 €) **19.000 €**
Der **Gesamterwerb** beläuft sich daher, **vor Berücksichtigung** des persönlichen Freibetrages und der Nachlassverbindlichkeiten auf: **2.266.160 €**

Nach § 10 Abs. 5 ErbStG sind unter Beachtung der Absätze 6 bis 9 die **Nachlassverbindlichkeiten** abzuziehen:

a) Schulden Ledergarnitur

Die Nachlassverbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Ledergarnitur sind gem. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG in voller Höhe zu berücksichtigen, da § 10 Abs. 6 Satz 1 ErbStG dem nicht entgegensteht. Der **Schuldenabzug** ist grundsätzlich nur dann **ingeschränkt**, wenn die belasteten Vermögensgegenstände bei der Besteuerung nicht angesetzt werden oder nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 ErbStG voll oder teilweise befreit sind. Vermögensgegenstände, für die der Erwerber lediglich im Rahmen der Wertermittlung nach **§ 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG** einen pauschalen Freibetrag erhält, unterliegen dagegen selbst uneingeschränkt der Besteuerung, so dass der eingeschränkte Schuldenabzug nicht in Betracht kommt (vgl. R 31 Abs. 3 Satz 2 ErbStR). Der **Ansatz** erfolgt gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. **§ 12 Abs. 1 ErbStG und § 12 Abs. 1 BewG** mit dem **Nennwert** und beträgt 15.000 €

./. 15.000 € **0,5**

b) Schulden Hauskauf

Die im Zusammenhang des Erwerbs des Grundstücks eingegangene Leibrentenverpflichtung zugunsten des Heinrich Abt ist gem. **§ 10 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 ErbStG und § 12 Abs. 1 ErbStG** mit dem **Kapitalwert gem. § 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 15 BewG** zu bewerten (sogen. **Höchstzeitrente** oder **abgekürzt Leibrente**, vgl. Ländererlass vom 7.12.2001, BStBl I Seite 1041 und BStBl. 2002 I S. 112, III Tz. 1.2.5; Beck'sche Steuererlasse § 12/1 zu Nr. 200). Da die Rentenschuld auflösend befristet ist, ist die Befristung gem. §§ 8 i.V.m. § 7 Abs. 1 BewG zu berücksichtigen. Dabei ist der niedrigere Vervielfältiger (VV) anzuwenden, der sich bei einem Vergleich der Vervielfältiger für eine **reine Zeitrente (Tabelle 7** des oben gen. Ländererlasses bzw. **Anlage 9a** zu § 13 Abs. 1 BewG) bzw. für eine **reine lebenslängliche Rente (Tabelle 8** des oben gen. Ländererlasses bzw. **Anlage 9** zu § 14 Abs. 1 BewG) ergibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Laufzeit der Leibrente im Besteuerungszeitpunkt höchstens vom 31.01.2006 bis zum 28.02.2022, also noch 16 Jahre und 1 Monat betragen und Heinrich Abt bei Tod des Erblassers am 31.01.2006 bereits 62 Jahre (geb. am 05.05.1943) alt war.

VV Anlage 9a bzw. Tabelle 7 (Laufzeit 17 Jahre):	11,163	
VV Anlage 9a bzw. Tabelle 7 (Laufzeit 16 Jahre):	./. <u>10,750</u>	10,750
Für ein Jahr / ein Monat	0,413	+ <u>0,034</u>
VV für 16 Jahre und 1 Monat somit		10,784
VV Anlage 9 bzw. Tabelle 8 (62. LJ. vollendet, männl.):		9,889
maßgeblicher (niedrigerer) Vervielfältiger somit:		9,889
Jahreswert (12 x 700 €=)		8.400 €
Kapitalwert (Gegenwartswert) und Abzug somit:		./. 83.067,60 €

1**1**

Anmerkung: Da der VV für Restlaufzeit von 16 Jahren bereits größer war der VV nach Anlage 9 kann m.E. auf eine Interpolation verzichtet werden, da feststeht, dass der Wert nach Anlage 9 zum Ansatz kommt.

c) Schulden Ehefrau (Bauaufsicht)

Auch die Schulden gegenüber der Ehefrau aufgrund der übernommenen Bauaufsicht sind als Nachlassverbindlichkeiten gem. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abzugsfähig. Die fehlende Rechnungslegung hat darauf ebenso wenig eine Auswirkung, wie die Tatsache, dass mit dem Tod des Erblassers Schuldnerin und Inhaberin der Verbindlichkeit nun in einer Person zusammen fallen und demnach zivilrechtlich die Verbindlichkeit erloschen ist (sog. **Konfusion**). § 10 Abs. 3 ErbStG ordnet für diesen Fall an, dass die Schuld als nicht erloschen gilt. Die Bewertung erfolgt demnach gem. § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 ErbStG und § 12 Abs. 1 BewG mit dem Nennwert. Abzug daher:

./ 10.000 €

d) Pflichtteilsanspruch

Als leibliche Sohn wäre **Hans Rundlich** gem. §§ 1922 Abs. 1, 1924 Abs. 1 BGB gesetzlicher Erbe 1. Ordnung und ihm steht daher gem. § 2303 Abs. 1 BGB ein **Pflichtteil in Höhe der Hälfte seines gesetzlichen Erbrechts** zu.

Anhaltspunkte für einen wirksamen Pflichtteilsentzug gem. §§ 2336 ff. BGB ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Gleichwohl kann auf eine genaue Berechnung des Pflichtteils verzichtet werden, da lt. Sachverhalt der Sohn lediglich **erwägt** seinen Pflichtteil (oder einen Teilbetrag hiervon) geltend gemacht zu machen und lt. Aufgabe die Erbschaftsteuer für den Fall ermittelt werden soll, wenn Hans Rundlich seinen Pflichtteil nicht geltend macht. Die Weigerung einen entsprechenden Pflichtteilsverzicht abzugeben hat hierauf ebenfalls keinen Einfluss. Für den Fall eines entsprechenden Pflichtteilsverzichts hätte dieser Verzicht für die Mutter im Hinblick auf § 13 Abs. 1 Nr. 11 ErbStG keine Auswirkungen. Aus diesem Grund erfolgt kein Abzug.

0 €

1,5

e) Beerdigungskosten

Gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG ist die **Beerdigungskostenpauschale** in Höhe von 10.300 € zu berücksichtigen, da dem Sachverhalt keine Beerdigungskosten entnommen werden können. Abzug somit

./ 10.300 €

f) eigene Erbschaftsteuer

Die zu entrichtende **Erbschaftsteuer** ist gem. § 10 Abs. 8 ErbStG nicht abzugsfähig.

g) Freibeträge gem. §§ 16, 17 ErbStG

Die **Ehefrau** erhält gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG noch einen Freibetrag in Höhe von 307.000 € und gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 ErbStG einen besonderen Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 €. Dieser ist nicht gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 ErbStG mit dem Kapitalwert von nicht steuerbaren Versorgungsbezügen zu kürzen, da solche nicht vorhanden sind. Abzug somit

Freibetrag gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG

./ 307.000 €

Freibetrag gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 ErbStG

./ 256.000 €

1

h) Zugewinn

Mangels Angaben über den ehelichen Güterstand bzw. des jeweiligen Anfangsvermögens kann auch kein fiktiver steuerfreier Zugewinn gem. § 5 Abs. 1 ErbStG ermittelt werden.

Anmerkung: m.E. ist es schade, dass der Klausursteller es nicht für „nötig“ hält, zumindest den Zugewinn mit Null oder anzugeben, dass die Eheleute im Güterstand der Gütertrennung lebten.

Die steuerpflichtige Bereicherung beläuft sich daher auf	1.584.792,40 €
Rundung gem. § 10 Abs. 1 Satz 5 ErbStG somit	1.584.700 €

Die ErbSt beträgt gem. § 19 Abs. 1 ErbStG bei einem steuerpflichtigen Erwerb bis 5.113.000 € somit 19% von 1.584.700 €	301.093 €
--	------------------

Die Härteregelung des § 19 Abs. 3 ErbStG kommt im Hinblick auf die Tabelle in H 75 ErbStH „Tabelle der maßgeblichen Grenzwerte für die Anwendung ...“, nicht in Betracht. Darüber hinaus ergibt sich dies auch aus folgender Berechnung:

Steuer auf vorherige Wertgrenze von 512.000 €	15%	76.800 €
+ 50% von (1.584.700 €./ 512.000 €)		+ 536.350 €
Gesamt		613.150 €

Da dieser Betrag höher ist, als der Betrag nach § 19 Abs. 1 ErbStG kommt kein Härteregelung in Betracht.

Im übrigen ergibt sich dies auch aus folgender Überlegung:

ErbSt vorherige Wertgrenze	76.800 €
Mehrbetrag bzgl. Steuerpflichtiger Erwerb (1.584.700 €./ 512.000 €)	1.072.700 €
Mehrbetrag bzgl. EbSt (301.093 €./ 76.800 €)	224.293 €

Da der Mehrbetrag bezüglich der Erbschaftsteuer kleiner ist, als die Hälfte des Mehrbetrages bezüglich des steuerpflichtigen Erwerbs, ist kein Härteausgleich vorzunehmen. Damit beträgt die endgültige ErbSt

301.093 € 1